

13.) d. 28. Juli 1831.

Einem Licentiaten der Theologie darf das Predigen nicht eher gestattet werden, als bis er mit einem Licenz-
Zeugnisse von einem Königl. Consistorio versehen ist.

14.) d. 9. Febr. 1832.

Prediger und Schullehrer sollen bei Wege- und Stra-
ßenbepflanzungen Hilfe leisten.

15.) d. 24. Mai 1832.

Bei Separationen der Ländereien sollen die Prediger
auf die geistlichen Rechte halten.

Bei Kirchenvisitationen sollen die Confirmirten von den
3 letztern Jahren erscheinen. Die Gerichtsobrigkeiten sollen
hierbei Hilfe leisten.

16.) d. 7. Sept. 1832.

Bei Hausstrawungen müssen an die Kirche verhältniß-
mäßig 1—3 Thlr. bezahlt werden.

Prediger, wenn sie auch nur 250 Thlr. Einkünfte
haben, können der Prediger-Witwen-Casse beitreten.

17.) d. 17. Jan. 1833.

Wollen Prediger Vormundschaften übernehmen, so soll
der Superintendent zuvor an das Königl. Consistorium
Bericht deshalb erstatten.

18.) d. 13. Juli 1833.

Treibjagden sollen an Sonn- und Festtagen nicht ge-
halten werden, um dadurch die Leute nicht von der Kirche
abzuhalten.

19.) d. 11. Sept. 1833.

Prediger und Schullehrer sollen ihr Einkommen ange-
ben, und Alles gewissenhaft aufsetzen.

20.) d. 5. Oct. 1833.

Nach einer Cabinetsordre ist es den Candidaten erlaubt,
die Liturgie zu halten, jedoch nur im Auszuge und ohne
Sängerchor.

Die Geistlichen sollen zu Tauf-, Trauungs- und Todten-
scheinigen Stempelbogen zu 15 Sgr. nehmen; ausgenommen
sind Militairzeugnisse.

21.) d. 20. Oct. 1833.

Auch niedere Kirchenbediente, als: Küster, Cantoren,
Glöckner u. s. f. sollen vereidet werden.